

2. Änderung der „Bestimmungen zur Ausführung der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta“

Prämbel

Der Landkreis Vechta unterhält gem. § 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises. Mit dieser Richtlinie wird die Verwaltung und Verwendung von Mitteln der Kreisschulbaukasse gem. § 117 NSchG geregelt. Ziel ist die Sicherstellung einer sachgerechten und transparenten Mittelverwendung für den Schulbau und die Schulentwicklung im Kreisgebiet.

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten ihrer Städte und Gemeinden einschließlich Errichtung einer Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Vermögen ist § 117 NSchG in der jeweils gültigen Fassung. Ebenfalls anzuwenden sind die hierzu herausgegebenen gültigen Runderrlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums. Der Landkreis Vechta beteiligt sich gem. § 117 NSchG in dem durch diese Richtlinie festgelegten Umfang an den Baukosten der Schulen im Landkreis.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen kommunalen Schulträger und der Landkreis Vechta als Schulträger der öffentlichen Schulen.¹

3. Finanzierung der Kreisschulbaukasse

- 3.1. Die Beiträge zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta werden durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Der Kreisausschuss des Landkreises Vechta kann Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung der Kreisschulbaukasse beschließen. Im Übrigen ist die Führung und Abwicklung der Kreisschulbaukasse ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die finanzielle Ausstattung der Kreisschulbaukasse erfolgt zu zwei Dritteln vom Landkreis Vechta und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in dieser Richtlinie festgelegten Umfang eingesetzt werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1. Die Antragsberechtigten erhalten auf Antrag Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse in Form von nicht rückzahlbaren Zuweisungen und zinslosen Darlehen. Die Darlehensrückzahlung erfolgt in einem Zeitraum von 20 Jahren nach Abrechnung der Maßnahme.

¹ Protokollerklärung: In der AG der Hauptverwaltungsbeamten am 04.12.2024 wurde sich darauf verständigt, dass sich der Landkreis Vechta auf Leistungen aus der Kreisschulbaukasse für den Einbau von Photovoltaikanlagen und den damit in Zusammenhang stehenden Stromspeicher begrenzt.

- 4.2. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Antragstellung durch die Schulträger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Folgende Antragsunterlagen sind vollständig und prüffähig vorzulegen:
- a. Förderantrag bzw. Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn,
 - b. Kostenschätzung nach DIN 276,
 - c. Detaillierte Maßnahmenbeschreibung,
 - d. Finanzierungsplan,
 - e. Zeitplan über die Durchführung der Maßnahme (Baubeginn und beabsichtigte Fertigstellung),
 - f. Lageplan sowie Planungsunterlagen der baulichen Maßnahme,
 - g. Baugenehmigung,
 - h. Neubauwert bzw. 1914er Wert des Gebäudes,
 - i. Förderbescheid/Förderzusage eines anderen Fördermittelgebers,
 - j. Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
 - k. Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.
- 4.3. Der Antragsvordruck ist Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage beigefügt.
- 4.4. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse werden nur für Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist regelmäßig der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Maßgeblich ist, ob der Förderempfänger mit dem Vertragsschluss in unumkehrbarer Weise Verpflichtungen eingegangen ist.
- 4.5. Vor Beginn der Baumaßnahme kann schriftlich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden. Durch das Einverständnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung geschaffen.
- 4.6. Der Antragsvordruck „Nr. 3 Antrag vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ ist Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage beigefügt.
- 4.7. Änderungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Der Landkreis Vechta gewährt den antragsberechtigten Schulträgern gem. § 117 Abs. 1 NSchG und in dem durch diese Richtlinie festgelegten Umfang Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaussstattungen. Gem. § 117 Abs. 3 NSchG können auch Zuwendungen für größere Instandsetzungsmaßnahmen gewährt werden. Im Gegensatz zu den Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 NSchG besteht hier kein gesetzlicher Anspruch auf eine Zuwendung.
- 5.2. Ob eine Maßnahme zu den größeren Instandsetzungen zu rechnen ist, richtet sich nach dem Verhältnis der Kosten der Maßnahme zu den Kosten, die bei einer Neueinrichtung der ganzen Schulanlage entstehen würden (Neubauwert).

Für die Errechnung des Betrages für eine größere Instandsetzung ist der Nettobetrag zugrunde zu legen, den der Schulträger abzüglich sonstiger Förderungen aufzuwenden hat.

- 5.3. Größere Instandsetzungen sind Maßnahmen, die bei Schulanlagen mit einem Neubauwert von weniger als 2,5 Mio. Euro kosten in Höhe von mindestens 2,5 % des Neubauwertes verursachen. Bei Schulanlagen mit einem Neubauwert von 2,5 bis 7 Mio. Euro kosten in Höhe von mindestens 2 % verursachen und bei Schulanlagen mit einem Neubauwert von mehr als 7,5 Mio. Euro Kosten in Höhe von mindestens 1,5 % verursachen (s. § 2 der Verordnung über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen gewährt vom 18. Juni 1975).

6. Art der Zuwendung und notwendige Schulbaukosten

- 6.1. Basis für die Berechnung der zuwendungsfähigen Baukosten ist die vorzulegende Kostenschätzung. Diese ist grundsätzlich nach DIN 276 anzufertigen.
- 6.2. Anerkennungsfähig sind die Kosten der Kostengruppe 300, 400 und 500. Die Kostengruppe 700 wird mit bis zu 20 % dieser Kosten anerkannt (zuwendungsfähige Baukosten). Die Kosten der Kostengruppe 200 und 600 werden nicht als anererkennungsfähig anerkannt. Die Anerkennung von Eigenleistungen ist ausgeschlossen.
- 6.3. Sofern Fremdmittel bzw. Fördermittel Dritter erfolgreich eingeworben werden können, werden diese von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.
- 6.4. Im Primarbereich beträgt die Zuwendung ein Drittel der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Zuwendung wird zu 18 1/3 % als Zuweisung und zu 15 % als Darlehen gewährt. Im Sekundarbereich beträgt die Zuwendung die Hälfte der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Zuwendung wird zu 35 % als Zuweisung und zu 15 % als Darlehen gewährt. Bei Mischnutzung ist eine Aufteilung auf Basis der Schülerzahlen vorzunehmen. Sind diese nicht relevant, wird nach Nutzungsanteilen aufgeteilt.
- 6.5. Mehrkosten können nachträglich nur dann anerkannt werden, soweit sie nicht in der Kostenschätzung enthalten, jedoch im Zuge der Baumaßnahme erforderlich waren.

7. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

- 7.1. Photovoltaikanlagen werden als freiwilliger Fördertatbestand aus der Kreis schulbaukasse gefördert, sofern die Errichtung der Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit einem Neu-, Um- oder Erweiterungsbauvorhaben erfolgt.
- 7.2. Voraussetzung für die Förderungen einer Photovoltaikanlage und/oder eines Stromspeichers ist, dass der Einbau im Zusammenhang mit dem schulischen Betrieb steht.

- 7.3. Der Einbau der Anlagen ist in dem Umfange förderfähig, als dass der erforderliche Strombedarf der Schule erzeugt wird. Diesbezügliche Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind zu berücksichtigen.²
- 7.4. Bei Mischnutzung (Turn-, Schwimm- oder Mehrzweckhallen und Ähnliches) sind die Anteile der Baukosten der Anlage prozentual zu ermitteln und von den ermittelten Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Ein möglicher Verteilungsmaßstab ist der Stromverbrauch, bei Mischnutzung, die Öffnungszeiten.

8. Containeranlagen

- 8.1. Eine Förderung aus der Kreisschulbaukasse für Mietzahlungen von Containeranlagen ist ausgeschlossen.
- 8.2. Der Kauf von Containeranlagen stellt gem. § 117 Abs. 1 NSchG einen zuwendungsfähigen Erwerb von Schulgebäuden dar. Der Zuschuss aus der Kreisschulbaukasse erfolgt als Anteilsfinanzierung am Kaufpreis der Containeranlage.
- 8.3. Eine Beteiligung der Kreisschulbaukasse an den Leasingkosten von Containeranlagen kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a.) Der Schulträger hat nach dem Leasingvertrag das Recht, nach Ablauf der Vertragsdauer, das Eigentum an dem Gebäude (Containeranlage) zu erwerben,
 - b) Das Leasing ist gegenüber den ansonsten aufzuwendenden Schulbau- und Finanzierungskosten wirtschaftlicher.
- 8.4. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, kann für die Leasingraten eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse in dem Umfang gewährt werden, in dem sie zur Anrechnung auf den Gesamtkaufpreis oder für den bei Wahrnehmung der Kaufoption zu entrichtenden Restkaufpreis gewährt werden.

9. Mensen

- 9.1. Die für die Berechnung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse maßgeblichen notwendigen Herstellungskosten einer Schulmensa können bis zu einer Höhe von 5.000,00 € je Platz anerkannt werden.

10. Abschläge

- 10.1. Auf Antrag kann der Zuwendungsbetrag für bewilligte Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Form von Abschlägen an den Antragsteller ausgezahlt werden.
- 10.2. Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden, wenn eine rechtskräftige Förderzusage durch den Landkreis Vechta vorliegt und die Mittel für die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt und verfügbar sind.

² Bei der Abrechnung der Sonstigen Kosten gem. § 118 NSchG wird die eventuell eingenommene Einspeisevergütung berücksichtigt.

- 10.3. Der Antrag auf Abschlagszahlung ist schriftlich bei dem 40 - Amt für Schule, Bildung und Kultur einzureichen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bisher entstandenen Kosten für die Maßnahme beizufügen.
- 10.4. Die Abschlagszahlung erfolgt nach Baufortschritt in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.
- 10.5. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Berücksichtigung der gewährten Abschlagszahlung. Über die Höhe der entstandenen Kosten ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eine Abrechnung in Form eines Verwendungsnachweises zu erstellen.

11. Abschluss der Maßnahme und Verwendungsnachweis

- 11.1. Die Antragsteller erhalten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen einen Zuwendungsbescheid. Wird keine Zuwendung gewährt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen“ des Landkreises Vechta ist anzuwenden.

Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen treten ab dem 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die 1. Änderung der „Bestimmungen zur Ausführung der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta“ vom 10.12.2015 außer Kraft.

Vechta, den ...